

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 4. September 2018  
GZ. BMF-310205/0109-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1189/J vom 4. Juli 2018 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Österreich steht einem weiteren Makrofinanzhilfeprogramm für die Ukraine aufgeschlossen gegenüber, solange sichergestellt ist, dass wesentliche Reformen tatsächlich umgesetzt werden, um die ukrainische Wirtschaft auf einen nachhaltigen Entwicklungspfad zu bringen. Die Höhe der Hilfe erscheint angemessen.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Ja. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 212 AEUV, das heißt das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemeinsam den Beschluss zur Gewährung der Makrofinanzhilfe. Als Alternative käme lediglich Artikel 213 AEUV in Betracht, der bei Notwendigkeit umgehender Hilfeleistung aus Zeitgründen einen Beschluss des Rates allein – ohne das Europäische Parlament – vorsieht.

Aufgrund der Lage in der Ukraine ist ausreichend Zeit für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gegeben, daher ist die gewählte Rechtsgrundlage die richtige.

Zu 4.:

Ja. Das Subsidiaritätsprinzip wird eingehalten, da das Ziel der Wiederherstellung der kurzfristigen makroökonomischen Stabilität in der Ukraine von den EU-Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden kann und deshalb besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist. Hauptgründe sind die Haushaltszwänge auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Gebern im Interesse einer in Umfang und Wirksamkeit optimalen Unterstützung des Landes.

Der Vorschlag entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Er beschränkt sich auf das für die Erreichung des Ziels kurzfristiger makroökonomischer Stabilität erforderliche Maß und geht nicht darüber hinaus. Auf der Grundlage der vom Internationalen Währungsfonds (IWF) im Kontext der Bereitschaftskreditvereinbarung angestellten Schätzungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die EU-Makrofinanzhilfe die im Zeitraum von 2018 bis 2019 geschätzte zusätzliche Finanzierungslücke zu 26,5 % schließen würde. Dieses signifikante Engagement ist gerechtfertigt durch: Die politische Bedeutung der Ukraine für die Stabilität der Europäischen Nachbarschaft; die politische Assoziierung und die wirtschaftliche Integration des Landes in der EU, die im Assoziierungsabkommen zwischen den beiden Seiten, das am 1. September 2017 in Kraft trat, vereinbart wurde; die schwierige Situation, in der sich die Ukraine weiterhin befindet, insbesondere aufgrund des Konflikts in den östlichen Landesteilen.

Zu 5. bis 7.:

Nein.

Zu 8.:

Gegen den Vorschlag sprach sich lediglich Ungarn aus.

Zu 9.:

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten hat am 26. Juni 2018 dem zwischen den Institutionen (Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission) vereinbarten Kompromissvorschlag zugestimmt. Nachdem das Europäische Parlament bereits am 13. Juni 2018 in erster Lesung zugestimmt hatte, ist der Rechtsakt damit angenommen. Der Beschluss trat nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. Juli 2018 in Kraft.

Zu 10.:

Da der Rechtsakt bereits angenommen wurde, ist keine Behandlung in einem vorbereitenden Gremium des Rates mehr vorgesehen.

Zu 11.:

Ein erster Meinungs austausch der Mitgliedstaaten zum Vorschlag der Europäischen Kommission fand bei der Sitzung der Finanzreferenten am 4. Mai 2018 statt. Bei der Sitzung der Finanzreferenten am 15. Mai 2018 wurde ein möglicher Kompromiss mit den anderen Institutionen, insbesondere dem Europäischen Parlament, diskutiert. Schließlich stimmte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem erzielten Kompromissvorschlag am 20. Juni 2018 zu.

Zu 12.:

Der Rechtsakt wurde bereits angenommen.

Zu 13.:

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger  
(elektronisch gefertigt)



